

Statuten

Version 1.5

Gültig ab 1. Januar 2026





Verlauf dieses Dokuments

Verantwortlicher:

Hauptsitz Abu Dhabi

E-Mail: mail@jjif.org

P.O. Box 110006

Abu Dhabi

Vereinigte Arabische Emirate

Version	Änderungen	
1.0	Initialisierung	1. September 2015
1.1	Änderungen durch die Versammlung 2018 [Vertretung der kontinentalen Einheiten bei den Vorstandssitzungen - Vertretung]	1. Januar 2019
1.2	Änderungen durch die ausserordentliche Versammlung 2020 [Online-Sitzungen und Online-Entscheidungsfindung ermöglichen]	1. Januar 2021
1.3	Überarbeitung durch die JJIF-Versammlung, Abu Dhabi [strukturelle Änderungen - Entlassungssitzung]	1. November 2022
1.4	Überarbeitung durch die JJIF-Versammlung, Heraklion	25. Oktober 2024
1.5	Überarbeitung durch die JJIF-Versammlung	1. Januar 2026

Inhalt

1.0 NAME, GESCHICHTE UND RECHTSSTATUS	4
2.0 EMBLEM UND FLAGGE	4
Nebenbestimmung zu Vorschrift 2	5
3.0 OFFIZIELLE SPRACHE DES JJIF	5
4.0 MISSION, WERTE UND ZIELE DES JJIF	6
Nebenbestimmung zu Vorschrift 4	7
5.0 ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	7
6.0 DIE JJIF-VERSAMMLUNG	9
6.1 Die Befugnisse der JJIF-Versammlung	9
6.2 Verfahren für die JJIF-Versammlung	10
Nebenbestimmung zu Vorschrift 6	11
7.0 DER JJIF-VORSTAND	11
7.1 Vorstandswahlen und Amtszeiten	12
7.2 Befugnisse des JJIF-Vorstands	13
7.3 Übertragung von Befugnissen	15
Nebenbestimmung zu Vorschrift 7	15
8.0 DER JJIF-PRÄSIDENT	15
Nebenbestimmung zu Vorschrift 8	16
9.0 DIE JJIF-AUSSCHÜSSE	16
Nebenbestimmung zu Vorschrift 9	17
Der JJIF-Sportlerausschuss	17
Der JJIF-Ethikausschuss	18
10.0 DIE KONTINENTALUNIONEN (JJCUs) DES JJIF	18
Nebenbestimmung zu Vorschrift 10	18
10.1 Die Funktion der JJIF-Kontinentalunionen	19
11.0. JJIF-REGIONALVERBÄNDE (JJRAs)	21
Nebenbestimmung zu Vorschrift 11	21
12.0 JJIF-Bund (JJA)	22
13.0 DIE NATIONALEN ORGANISATIONEN (JJNO) DES JJIF	22
13.1 JJIF-Mitgliedschaftsantrag	23
Nebenbestimmung zu Vorschrift 13	23
13.2 JJIF-Mitgliedschaftsstatus	24
13.2.1 Nationales JJIF-Vollmitglied	24
13.2.2 Vorläufiges nationales JJIF-Mitglied	24

13.2.3 Assoziierte Mitgliedschaft	25
13.2.4 Clubmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft	25
13.3 Verpflichtungen der JJNOs.....	26
14.0 SITZUNGEN UND ONLINE-SITZUNGEN.....	27
15.0 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	29
16.0 INKRAFTTREten	29

Abkürzungen und allgemeine Definitionen

CAS	Court of Arbitration for Sport (Sportschiedsgericht)
EJJU	European Ju-Jitsu Union (Europäische Ju-Jitsu-Union)
GAISF	General Association of International Sports Federations (Allgemeiner Dachverband internationaler Sportverbände)
IF	International Federation (Internationaler Verband)
IJJF	International Ju-Jitsu Federation (Internationaler Ju-Jitsu-Verband)
IOC	International Olympic Committee (Internationales Olympisches Komitee)
JJAFU	Ju-Jitsu African Union (Afrikanische Ju-Jitsu-Union)
JJAU	Ju-Jitsu Asian Union (Asiatische Ju-Jitsu-Union)
JJEU	Ju-Jitsu European Union (Europäische Ju-Jitsu-Union)
JJCU	Ju-Jitsu Continental Union (Kontinentale Ju-Jitsu-Union)
JJIF	Ju-Jitsu International Federation (Internationaler Ju-Jitsu-Verband)
JJNO	Ju-Jitsu National Organisation (Nationale Ju-Jitsu-Organisation)
JJOU	The Ju-Jitsu Oceania Union (Ju-Jitsu-Union von Ozeanien)
JJPAU	The Ju-Jitsu Pan-American Union (Panamerikanische Ju-Jitsu-Union)
JJRA	Ju-Jitsu Regional Association (Regionaler Ju-Jitsu-Verband)
JJA	Ju-Jitsu Alliance (Ju-Jitsu-Bund)
WADA	World Anti-Doping Agency (Welt-Anti-Doping-Agentur)
TWG	The World Games (Weltspiele)

Wenn es aus dem Kontext angemessen erscheint, schliesst jeder Begriff, der entweder im Singular oder im Plural angegeben ist, den Singular und den Plural ein, und Pronomen, die entweder im maskulinen oder im neutralen Geschlecht angegeben sind, schliessen das Maskulinum, das Femininum und das Neutrum ein.

1.0 NAME, GESCHICHTE UND RECHTSSTATUS

1.1 Der 1987 gegründete **INTERNATIONALE JU-JITSU-VERBAND**, nachstehend bezeichnet als „**JJIF**“, ist eine internationale, gemeinnützige Nichtregierungsorganisation auf unbestimmte Zeit, die als Sportverband unter schweizerischem Recht beim Handelsregister des Kantons Schwyz registriert ist.

1.2 Im Jahre 1977 wurde nach einer gemeinsamen Initiative aus Deutschland, Italien und Schweden der **EUROPÄISCHE JU-JITSU-VERBAND** (EJJF) gegründet. Zehn Jahre später, 1987, als einige weitere europäische Länder Mitglieder des EJJF geworden waren, wurde die Reichweite dieser Initiative auf ein weltweites Szenario ausgedehnt.

1.3 Entsprechend wurde 1987 eine Gründungsversammlung internationaler Ju-Jitsu-Mitglieder zusammengerufen, und der **INTERNATIONALE JU-JITSU-VERBAND** (IJJF) wurde gegründet. Der EJJF setzte seine Tätigkeit als einer der Kontinentalverbände innerhalb des IJJF unter dem neuen Namen Europäische Ju-Jitsu-Union [EJJU] fort.

1.4 Im Jahre 1993 wurde dem IJJF die Anerkennung als Internationaler Verband [IF] vom Allgemeinen Dachverband internationaler Sportverbände (GAISF) gewährt, und 1994 nahm der Internationale Weltspielerband (IWGA) den IJJF als Mitgliedsverband auf.

1.5 Bei den Weltspielen [WG] 1997 nahmen Ju-Jitsu-Sportler erstmals an einer weltweiten Mehrkampfsportveranstaltung teil.

1.6 Im Jahre 1998 wurde die Generalversammlung des Internationalen Ju-Jitsu-Verbandes einberufen, und um einigen Anforderungen der Öffentlichkeitsarbeit in Richtung einer weiteren Ausdehnung und Anerkennung zu entsprechen, wurde beschlossen, den Namen des Verbandes von International Ju-Jitsu Federation (IJJF) in **Ju-Jitsu International Federation (JJIF)** zu ändern. Der Name und das Akronym des Verbandes werden urheberrechtlich geschützt.

1.7 Der gegenwärtige Rechtssitz des JJIF ist Freienbach, Schweiz.

1.8 Der Standort des Hauptsitzes des JJIF entspricht dem Beschluss des Vorstands des JJIF, der befugt ist, den Hauptsitz in jeden anderen Ort der Welt zu ändern, soweit und wenn es notwendig ist.

2.0 EMBLEM UND FLAGGE

2.1. Das Emblem des JJIF ist wie folgt:



Farben: rot, schwarz, blau, weiss.

2.2. Die Flagge des JJIF ist das Emblem auf weissem Grund.

2.3. Das Emblem und die Flagge des JJIF verbleiben alleiniges geistiges Eigentum und Markenzeichen des JJIF und werden urheberrechtlich geschützt. Die Embleme des JJIF dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des JJIF verwendet werden, die vom JJIF jederzeit widerrufen werden könnte. Nur der JJIF kann die Herstellung oder Vervielfältigung seines Emblems, von Abzeichen, Medaillen usw. genehmigen.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 2

1. Die Wörter „Emblem“ und „Logo“ haben in diesem Rahmen dieselbe Bedeutung und beziehen sich auf „Emblem und Flagge“ des JJIF, wie in der vorliegenden JJIF-Satzung angegeben.
2. Der JJIF gestattet hiermit einer JJCU, das Emblem oder Logo des JJIF als einen Teil oder Bestandteil des offiziellen Emblems oder Logos der JJCU zu verwenden. Der JJIF kann weiterhin eine JJCU gestatten, ihr Logo beim entsprechenden Amt für gewerbliches Eigentum auf dem Kontinent zu registrieren, um die entsprechenden Rechte des geistigen Eigentums und den Schutz sicherzustellen, und auch ihr Logo als Markenzeichen registrieren.
3. Wenn das Emblem des JJIF auf dem Emblem der JJCU erscheint, soll das Emblem des JJIF unter keinen Umständen verdeckt werden, ob ganz oder teilweise, oder auf jegliche andere Weise verändert werden, ausser, und nur in diesem Ausnahmefall, soweit es die Hintergrundfarbe betrifft, die nicht weiss sein darf. Zur Klarstellung: Es soll keine andere Veränderung in Bezug auf die Gestaltung, Form, Farbe, den verwendeten Schrifttyp oder etwas anderes erlaubt sein.
4. Die JJCU hat auch die Pflicht, ihre Rechte an ihrem Logo, das das Logo des JJIF enthält, vor jedem Missbrauch oder jeder ungesetzlichen Verwendung zu schützen, und tut das Nötige, einschliesslich der Einleitung rechtlicher Schritte, in einem solchen Fall.
5. In jedem Fall bleibt das Emblem des JJIF das alleinige geistige Eigentum des JJIF, und jede erteilte Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Bei einem solchen Widerruf stellt die JJCU unverzüglich die Verwendung des Logos des JJIF jeglicher Art ein.
6. Der Vorstand des JJIF kann besondere Regeln und Vorschriften übernehmen, um die Gestaltung und die Verwendungsmöglichkeiten der Flagge und des Emblems klarzustellen.

3.0 OFFIZIELLE SPRACHE DES JJIF

3.1 Englisch ist die offizielle Arbeitssprache des JJIF. Da der JJIF alle Kulturen und Sprachen der Welt respektiert, dürfen seine Vertreter aus jedem der angegliederten Mitgliedsländer in ihrer eigenen Sprache sprechen oder schreiben, was auf ihre Kosten von einem Dolmetscher/Übersetzer ins Englische übersetzt wird.

3.2 Alle Veröffentlichungen und Berichte des JJIF sind auf Englisch. Die Sitzungen der JJIF-Versammlung, die Sitzungen des Vorstands und alle Sitzungen des JJIF-Ausschusses werden auf Englisch abgehalten.

4.0 MISSION, WERTE UND ZIELE DES JJIF

4.1. Die Mission des JJIF ist die ständige Weiterentwicklung, Verbesserung, Förderung und Verbreitung der Werte des Ju-Jitsu auf globaler Ebene.

4.2 Die Werte des JJIF sind die im Ethikkodex des JJIF angegebenen, der sich in voller Übereinstimmung mit dem Ethikkodex des IOC befindet, und der JJIF und die JJNOs seiner Mitglieder werden:

- a) Der Olympischen Charta zustimmen und diese beachten, insbesondere die Regeln 25 und 26.
- b) Die Grundlegenden universellen Prinzipien der guten Führung der olympischen Bewegung und der Sportbewegung einhalten und insbesondere transparent und zuverlässig arbeiten, indem seine Satzung und alle geltenden Bestimmungen auf seiner Website veröffentlicht werden.
- c) Die Teilnahme und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen sicherstellen.
- d) Einen Sportlerausschuss gründen, der den Richtlinien des IOC in Bezug auf die Bildung eines Sportlerausschusses folgt, und sicherstellen, dass Sportler an den Entscheidungsfindungsgremien teilnehmen.
- e) Anerkannte Buchführungsnormen verwenden und seine Bilanzen von einem unabhängigen Rechnungsprüfer prüfen lassen sowie seinen jährlichen Tätigkeitsbericht, Prüfungsbericht und die geprüften Bilanzen veröffentlichen.
- f) Den Welt-Anti-Doping-Kodex unterzeichnen und auf seine Anwendung in seiner Satzung verweisen sowie ein effektives Anti-Doping-Programm in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen durchführen, das von der Welt-Anti-Doping-Agentur (nachstehend „WADA“) bestätigt werden muss.
- g) Den Kodex der olympischen Bewegung zur Verhinderung von Wettbewerbsmanipulation entweder über besondere Vorschriften oder durch Genehmigung des Kodex einhalten.
- h) Einen transparenten und verbesserten Mechanismus zur Lösung interner Konflikte einrichten.
- i) Die Zuständigkeit des Sportschiedsgerichts (CAS) und die Anwendung der vom Sportschiedsgericht ergangenen Schiedssprüche anerkennen.

4.3 Das Ziel des JJIF als aktiver Teilnehmer an der olympischen Bewegung besteht darin, zum Aufbau einer friedlicheren und besseren Welt durch Erziehung unserer Jugend über den Sport des Ju-Jitsu beizutragen, der in Übereinstimmung mit den Werten des Olympismus ausgeübt wird.

4.4 Der JJIF hat auch folgende zusätzliche Hauptziele:

- a) Einer der führenden anerkannten internationalen Sportverbände zu werden.
- b) Die Mission des JJIF umzusetzen.

- c) Den Sport Ju-Jitsu in alle internationalen Mehrkampfsportveranstaltungen einzugliedern.
- d) Die Förderung von Ethik und guter Führung im Sport Ju-Jitsu zu stärken und zu unterstützen.
- e) Unsere Jugend durch den Sport Ju-Jitsu zu erziehen und seine Anstrengungen darauf richten, sicherzustellen, dass der Geist des Fair Play vorherrscht und dass Gewalt verboten ist.
- f) Zugang zu Ju-Jitsu für alle zu garantieren und eine Bühne für inklusiven Sport zu bieten.
- g) Organisation und Entwicklung des Ju-Jitsu und die Koordination von Ju-Jitsu-Wettkämpfen zu stärken und zu unterstützen sowie die regelmässige Organisation von Welt-, Kontinental- und Regionalmeisterschaften im Ju-Jitsu sicherzustellen.
- h) Mit den zuständigen öffentlichen oder privaten Organisationen und Behörden im Bemühen zusammenzuarbeiten, Ju-Jitsu in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen und dadurch den weltweiten Frieden zu fördern.
- i) Gegen jede Form der Diskriminierung Widerstand zu leisten und zu handeln sowie die Förderung von Frauen im Sport auf allen Ebenen und in allen Strukturen mit dem Ziel, das Prinzip der Geschlechtergleichheit umzusetzen, zu stärken und zu unterstützen.
- j) Die Rechte von Ju-Jitsu-Sportlern und die Integrität des Sports zu schützen, indem der Kampf gegen Doping aktiv verstärkt wird.
- k) Massnahmen zu ergreifen, um jede Form der Manipulation von Ju-Jitsu-Wettkämpfen und deren damit verbundene Verfälschung zu verhindern.
- l) Jeder politischen oder gewerblichen Manipulation oder jedem Missbrauch des Ju-Jitsu und seiner Sportler entgegenzutreten.
- m) Massnahmen in Bezug auf die medizinische Versorgung und Gesundheit der Ju-Jitsu-Sportler zu stärken und zu unterstützen.
- n) Die Bemühungen von Sportorganisationen und öffentlichen Behörden zu stärken und zu unterstützen, für die soziale und berufliche Zukunft der Sportler zu sorgen.
- o) Die Entwicklung des Sports für alle, die Initiativen zur Verschmelzung des Sports mit Kultur und Bildung und ein verantwortungsbewusstes Interesse an Umweltfragen zu stärken und zu unterstützen.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 4

1. Der Vorstand des JJIF kann eine JJIF-Schirmherrschaft unter Bedingungen, die er für angemessen hält, für internationale Mehrsportwettkämpfe – regional, kontinental oder weltweit – unter der Bedingung gewähren, dass sie unter Einhaltung der Satzung, den Regeln und Vorschriften des JJIF stattfinden und unter der Kontrolle des JJIF oder von JJCUs oder JJRAs oder JJNOs oder Organisationen, die vom JJIF und seinen konstituierenden Organen anerkannt sind, organisiert werden.
2. Der Vorstand des JJIF kann anderen Veranstaltungen eine JJIF-Schirmherrschaft gewähren, vorausgesetzt, dass solche Veranstaltungen das Ziel der olympischen Bewegung einhalten.

5.0 ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

- 5.1. Unter der obersten Leitung und Führung der JJIF-Versammlung angeschlossener Nationaler JJIF-Organisationen (JJNQs) setzt sich der JJIF aus Mitgliederorganisationen,

Sportlern und anderen Personen zusammen, die sich alle verpflichten, die Satzung, die Regeln und die Vorschriften des JJIF einzuhalten und sich davon leiten zu lassen.

5.2 Die Hauptbestandteile des JJIF sind die Nationalen Ju-Jitsu-Organisationen (JJNOs), die Kontinentalen JJIF-Unionen (JJCUs) und die JJIF-Regionalverbände (JJRAs).

5.3 Zusätzlich zu seinen Hauptbestandteilen umfasst der JJIF auch Ju-Jitsu-Vereine und Personen, die an die JJNOs angegliedert sind, insbesondere die Sportler, deren Interessen grundlegend für den JJIF sind, sowie Ju-Jitsu-Kampfrichter, Schiedsrichter, Trainer und die anderen Sportoffiziellen und Techniker. Er umfasst auch andere Organisationen, Institutionen und Stiftungen, die vom JJIF und seinen konstituierenden Organen anerkannt werden.

5.4 Jede Einzelperson oder Organisation, die in jeglicher Eigenschaft an den JJIF angegliedert oder mit diesem verbunden ist, ist hiermit an die Bestimmungen der Satzung, der Regeln und der Vorschriften des JJIF gebunden.

5.5 Der JJIF ist wie nachstehend strukturiert; die Befugnisse werden von seinen Hauptorganen, wie nachstehend, ausgeübt:

- Die JJIF-Versammlung
- Der JJIF-Vorstand
- Der JJIF-Präsident
- Die JJIF-Ausschüsse

6.0 DIE JJIF-VERSAMMLUNG

6.0.1 Die höchste Macht innerhalb des JJIF ist die JJIF-Versammlung. Die Versammlung wird einmal im Jahr einberufen. Der JJIF-Vorstand entscheidet über das Datum und den Veranstaltungsort der JJIF-Versammlung.

6.0.2 Die JJIF-Versammlung wird vom JJIF-Präsidenten geleitet, der ordnungsgemäss vom leitenden Vizepräsidenten des JJIF oder bei Abwesenheit des letzteren von jedem anderen Vizepräsidenten, der vom Präsidenten gewählt wird, unterstützt wird.

6.0.3 Die JJIF-Versammlung besteht aus den Delegationen der JJNOs der Vollmitglieder. Nur die JJNOs, die als Vollmitglieder zugelassen wurden und alle JJIF-Mitgliedschaftsverpflichtungen erfüllen, einschliesslich finanzieller Verpflichtungen, dürfen an der Versammlung teilnehmen und dort abstimmen.

6.0.4 Jede Mitglieds-JJNO darf von höchstens zwei (2) Abgesandten vertreten werden, ist aber nur zu einer Stimme berechtigt. Die Abgesandten müssen Mitglieder der JJNO mit dem Recht sein, die JJNO zu vertreten (wie in der JJNO-Satzung angegeben) und müssen Staatsbürger oder Daueraufenthaltsberechtigte in dem Land sein, das sie vertreten. Eine Abstimmung durch Übertragung der Vollmacht an eine andere Person ist nicht gestattet.

6.1 Die Befugnisse der JJIF-Versammlung

6.1.1 Die Befugnisse der JJIF-Versammlung sind:

- a) Annahme oder Änderung der JJIF-Satzung und des JJIF-Ethikkodex.
- b) Wahl des Präsidenten des JJIF und Bestätigung der Ernennung der fünf Vizepräsidenten, der drei ernannten Vorstandsmitglieder und der beiden Sportlervertreter mit einfacher Mehrheitswahl der anwesenden und abstimmenden Abgesandten, die alle keine Staatsbürger oder Daueraufenthaltsberechtigte desselben Landes sein können. Die Rangfolge dieser Abstimmung ist wie folgt: Die Vizepräsidenten, die ernannten Vorstandsmitglieder und die Sportlervertreter. Zur Klarstellung: Diese Regel gilt nicht für den Posten des Präsidenten.
- c) Wahl der Mitglieder des JJIF-Ethikausschusses nach den Nebenbestimmungen des Ethikausschusses.
- d) Entscheidung über die Auflösung des JJIF.
- e) Entlassung / Ausschluss von JJNO-Mitgliedern.
- f) Entlassung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands.
- g) Ernennung eines Ehrenpräsidenten und anderer Ehrenmitglieder des JJIF.
- h) Aberkennung des Status als Ehrenpräsident und andere Ehrenmitglieder.
- i) Genehmigung und Bestätigung des Jahresberichts, der Konten und des Jahresbudgets des JJIF.
- j) Bestätigung der JJIF-Wirtschaftsprüfer.
- k) Entscheidung über die Gewährung der JJIF-Vollmitgliedschaft für JJNOs.

- l) Entscheidung über die Gewährung, Aussetzung und Entzug der Mitgliedschaft von JJIF-Mitgliedern, einschliesslich Verbände von JJNOs, Vereinsmitglieder und Einzelpersonen sowie andere Organisationen.
- m) Beschluss und Entscheidung über alle anderen Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch die JJIF-Satzung zugewiesen werden.
- n) Gegebenenfalls Bestätigung der Entscheidungen des Vorstands.

6.1.2 Die JJIF-Versammlung kann jede vorläufige Aussetzung oder Disziplinarmassnahmen bestätigen, die gegen JJNOs von Vollmitgliedern durch den JJIF-Vorstand eingeleitet werden.

6.1.3 Entscheidungsannahme

- a) Die JJIF-Versammlung trifft Entscheidungen durch einfache Mehrheitswahl der ordnungsgemäss einberufenen, anwesenden und abstimmenden Abgesandten, wenn nicht in dieser Satzung anders angegeben.

6.1.4 Qualifizierte Mehrheit

a) Änderung der JJIF-Satzung

Über jede Änderung der JJIF-Satzung und des Ethikkodex muss abgestimmt werden, und sie muss von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten und abstimmenden Abgesandten genehmigt werden.

b) Entlassung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds

Über die Entlassung des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds muss abgestimmt werden, und sie muss von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten und abstimmenden Abgesandten nach einem Misstrauensantrag von mindestens 50 % der anwesenden, stimmberechtigten und abstimmenden Abgesandten genehmigt werden.

c) Auflösung des JJIF

Über die Auflösung des JJIF muss abgestimmt werden, und sie muss von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten und abstimmenden Abgesandten nach einem Antrag von mindestens 50 % der anwesenden, stimmberechtigten und abstimmenden Abgesandten genehmigt werden.

6.1.5 Bei Stimmengleichheit hat der JJIF-Präsident die zusätzliche ausschlaggebende Stimme.

6.2 Verfahren für die JJIF-Versammlung

Verfahren für die JJIF-Versammlung:

- a) Vor Beginn der JJIF-Versammlung überprüft eine aus drei (3) Personen (die vom Präsidenten vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt wurden) die Berechtigungsnachweise jedes teilnehmenden JJNO-Abgesandten; dieselben drei Personen betätigen sich auch als Wahlbeobachter. Diese drei Personen dürfen keine Abgesandten aus Ländern sein, die während derselben Versammlung Kandidaten zur Wahl stellen.
- b) Der JJIF-Präsident nimmt an der JJIF-Versammlung teil.

- c) Nur Punkte auf der Versammlungstagesordnung dürfen bei der Versammlung besprochen werden.
- d) Vorschläge zur Einbeziehung von Punkten auf der Tagesordnung müssen mindestens sechzig (60) Tage vor dem Datum der Versammlung an das JJIF-Sekretariat gesendet werden.
- e) Der JJIF-Präsident weist den Vorstand an, die Tagesordnung für die Versammlung mit den von ihren Mitgliedern eingereichten Vorschlägen mindestens dreissig (30) Tage vor dem Datum der Versammlung, zusammen mit allen einschlägigen unterstützenden Dokumenten, zu erstellen und an alle Mitglieder-JJNOs zu übermitteln.
- f) Der JJIF-Vorstand muss die endgültige Liste der Punkte und die Reihenfolge der Besprechungen der Tagesordnung genehmigen.
- g) Der JJIF-Präsident entscheidet über die Zahl und die Dauer der zugelassenen Reden, die den JJNO-Abgesandten zugewiesen werden.
- h) Die Sitzungen der JJIF-Versammlung sind privat. Externe Parteien können an der JJIF-Versammlung teilnehmen, vorausgesetzt, dass ihre jeweilige Einladung vom JJIF-Präsidenten genehmigt wurde.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 6

1. Der JJIF-Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und Vorbereitung der Versammlung, einschliesslich aller diesbezüglichen finanziellen Angelegenheiten.
2. Die JJIF-Versammlung wird formell durch Anordnung des Präsidenten einberufen.
3. Eine Mitteilung über die Einberufung einer ordentlichen JJIF-Versammlung wird allen JJNOs (Mitgliedern) mindestens drei Monate vor der Versammlung übermittelt.
4. Eine Mitteilung über die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung wird vom Präsidenten dreissig Tage im Voraus zusammen mit einer Tagesordnung übermittelt, die die bei der Versammlung zu behandelnden Punkte angeben muss. Wenn eine ausserordentliche Versammlung von 1/3 der Vollmitglieder beantragt wird, wird sie vom JJIF-Vorstand innerhalb von sechzig Tagen nach einem solchen Antrag einberufen.
5. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit oder bei seiner Verhinderung der leitende Vizepräsident, leitet die JJIF-Versammlung.
6. Alle Beschlüsse der JJIF-Versammlung werden unverzüglich wirksam, wenn nicht von der Versammlung anders entschieden wird.
7. Eine Angelegenheit, die auf der Tagesordnung einer Versammlung nicht aufgeführt ist, kann nur besprochen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und wenn der Vorsitzende es genehmigt.
8. Jede Verfahrensangelegenheit in Bezug auf die JJIF-Versammlung und Abstimmungen, die nicht von der JJIF-Satzung abgedeckt sind, werden vom Vorsitzenden bestimmt.
9. Bei einem Notfall kann ein Antrag auf einen Beschluss oder eine Entscheidung durch Mitteilung, auch per Fax oder per E-Mail, an die abstimmenden Mitglieder der JJIF-Versammlung vom JJIF-Präsidenten oder vom JJIF-Vorstand eingereicht werden. Ein solcher Beschluss oder eine solche Entscheidung sollen so gelten, als wenn sie bei einer JJIF-Versammlung getroffen worden wäre, soweit der Beschluss oder die Entscheidung von nicht weniger als fünfzig Prozent (50 %) aller abstimmenden Mitglieder genehmigt wird.
10. Die Protokolle aller Sitzungen und anderer Vorgänge der Versammlung werden unter der Leitung des Präsidenten erstellt.

7.0 DER JJIF-VORSTAND

7.0.1 Der JJIF-Vorstand besteht anfänglich aus elf (11) abstimmenden Mitgliedern:

- a) Dem Präsidenten.
- b) Den fünf (5) Vizepräsidenten, einer (1) davon in der Position des leitenden Vizepräsidenten, ernannt vom Präsidenten.
- c) Den drei (3) zusätzlichen Mitgliedern, die vom JJIF-Präsidenten nach Beratung mit den JJIF-Vizepräsidenten für jeden Kontinent ernannt werden. Bei der Ernennung dieser Mitglieder berücksichtigt der Präsident sorgfältig die Fähigkeiten, Kompetenzen, Erfahrung, das Geschlechtergleichgewicht und die Vielfalt des Vorstands insgesamt.
- d) Den zwei (2) Vertretern (einer männlich und einer weiblich, jeweils mit verschiedener Staatsangehörigkeit, aus verschiedenen Kontinenten ausgewählt) des JJIF-Sportlerausschusses.

7.0.2 Zusätzliche Vorstandsmitglieder können nach und bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss des JJIF-Vorstands eingeführt und anschliessend durch die nächste JJIF-Versammlung bestätigt werden.

7.0.3 Nicht mehr als zwei Mitglieder des JJIF-Vorstands können Staatsangehörige oder Daueraufenthaltsberechtigte desselben Landes sein. Diese Vorschrift gilt nicht für den Präsidenten des JJIF.

7.0.4 Auf Empfehlung des Präsidenten und bestätigt vom Vorstand werden anfänglich drei von Amts wegen nicht abstimmende Mitglieder ernannt, nämlich:

- Der Generaldirektor, von Amts wegen, als nicht abstimmendes Mitglied.
- Der Sportdirektor, von Amts wegen, als nicht abstimmendes Mitglied.
- Der Verwaltungsdirektor, von Amts wegen, als nicht abstimmendes Mitglied.

7.0.5 Der Vorstand umfasst auch die Vorsitzenden / Direktoren anderer Ausschüsse nach Entscheidung des Vorstands, die alle von Amts wegen nicht abstimmende Mitglieder sind.

7.0.6 Zusätzliche von Amts wegen nicht abstimmende Vorstandsmitglieder können nach und bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss des JJIF-Vorstands eingeführt und anschliessend durch die nächste JJIF-Versammlung bestätigt werden.

7.1 Vorstandswahlen und Amtszeiten

7.1.1 Der Präsident des JJIF-Vorstands wird von der JJIF-Versammlung für eine Amtszeit von vier (4) Jahren durch geheime Abstimmung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

7.1.2 Die fünf (5) Vizepräsidenten sind die entsprechenden Präsidenten ihrer jeweiligen JJCUs, die ordnungsgemäss von der Generalversammlung gewählt werden und deren Ernennung von der JJIF-Versammlung bestätigt wird. Bei zeitweiliger oder dauerhafter Nichtverfügbarkeit eines gewählten kontinentalen Präsidenten / JJIF-Vizepräsidenten wird ein Ersatz, wie in der kontinentalen Satzung erklärt, akzeptiert.

7.1.3 Wenn er nicht teilnehmen kann, darf der gewählte Vizepräsident ein Vorstandsmitglied aus seiner/ihrer JJCU ernennen, um an Sitzungen des JJIF-Vorstands und ähnlichen Sitzungen mit allen Rechten teilzunehmen, die mit der Position eines Vizepräsidenten verbunden sind (einschliesslich des Stimmrechts). Der Ersatz soll eine schriftliche Aussage (Vollmacht) haben, die vom JJIF-Vizepräsidenten und vom Präsidenten der JJCU unterzeichnet ist.

7.1.4 Der leitende Vizepräsident des JJIF wird vom JJIF-Präsidenten aus den fünf (5) Vizepräsidenten ernannt.

7.1.5 Die drei (3) zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden vom JJIF-Präsidenten nach ordnungsgemässer Beratung mit den JJIF-Vizepräsidenten für eine Amtszeit von vier (4) Jahren ernannt, und ihre Ernennungen werden von der JJIF-Versammlung bestätigt.

7.1.6 Die zwei Vertreter des JJIF-Sportlerausschusses im JJIF-Vorstand sind Mitglieder, die direkt vom JJIF-Sportlerausschuss für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt werden und deren Ernennungen von der JJIF-Versammlung bestätigt werden.

7.1.8 Falls ein Vizepräsident nicht in der Lage ist, die Pflichten aus seinem Amt zu erfüllen, ersetzt ihn ein anderer amtierender JJCU-Vizepräsident durch Mehrheitswahl des Vorstands, bis der Vizepräsident seine Fähigkeit wiederhergestellt hat oder, wenn er sich in einem Zustand dauerhafter Unfähigkeit befindet, bis ein neuer Vizepräsident bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung der entsprechenden JJCU gewählt wird. Dieser neue Vizepräsident wird für den Rest der vierjährigen Amtszeit gewählt.

7.1.9 Eine ausserordentliche JJIF-Versammlung kann vom Präsidenten oder auf schriftliche Anforderung von mindestens einem Drittel der Vollmitglied-JJNOs einberufen werden.

7.1.10 Der Vorstand muss die ausserordentliche Versammlung innerhalb von (60) Tagen nach Eingang eines solchen offiziellen Antrags einberufen.

7.1.11 Protokolle aller Sitzungen und anderen Vorgänge der JJIF-Versammlung werden unter der Leitung des Präsidenten erstellt und werden zeitig an alle JJIF-Mitglieder übermittelt.

7.2 Befugnisse des JJIF-Vorstands

Die Befugnisse des JJIF-Vorstands sind wie folgt:

- a) Der JJIF-Vorstand nimmt die Entscheidungen und Beschlüsse der JJIF-Versammlung an, setzt sie durch und setzt sie um.
- b) Der JJIF-Vorstand übernimmt die allgemeine Gesamtverantwortung für die alltägliche Verwaltung des JJIF und die Bewältigung ihrer Angelegenheiten. Er führt insbesondere folgende Aufgaben aus:
 1. Überwacht die Beachtung und Einhaltung der JJIF-Satzung und setzt sie durch.

2. Genehmigt alle Vorschriften der internen Leitung in Bezug auf seine Organisation.
3. Erstellt einen Jahresbericht einschliesslich Jahresbilanz und das vorgeschlagene Jahresbudget, das er der JJIF-Versammlung zusammen mit dem Prüfbericht vorlegt.
4. Legt der Versammlung einen Bericht über eine vorgeschlagene Änderung der JJIF-Satzung, Regeln und Vorschriften vor.
5. Erstellt und überwacht das Verfahren zur Annahme von Geboten und zur Auswahl der Ausrichternationen, die für die Ausrichtung und Organisation der JJIF-Weltmeisterschaften verantwortlich sind.
6. Erstellt die Tagesordnung für die JJIF-Versammlung.
7. Leitet Disziplinarmassnahmen gegen ein fehlgeleitetes JJIF-Vorstandsmitglied oder JJIF-Ausschussmitglied oder eine JJNO oder eine andere Einheit oder Person ein, die anschliessend gegebenenfalls und soweit zutreffend von der JJIF-Versammlung beigelegt werden.
8. Der Vorstand kann Strafmassnahmen gegen ein JJIF-Vorstandsmitglied oder eine JJNO oder JJCU aussetzen oder ergreifen, solange der endgültige Beschluss der Versammlung aussteht.
9. Auf Empfehlung / Ernennung des Präsidenten ist der Vorstand befugt, den Generaldirektor, den Sportdirektor, den Finanzdirektor und den Verwaltungsdirektor zu ernennen oder zu entlassen. Der JJIF-Präsident entscheidet über die Entschädigung / Vergütung für diese ernannten Personen und ist befugt, Sanktionen zu verhängen.
10. Sorgt für die sichere Aufbewahrung aller Protokolle, Berichte und anderer Unterlagen des JJIF unter Einhaltung des Gesetzes, einschliesslich Protokolle der Sitzungen aller JJIF-Versammlungen, JJIF-Vorstandssitzungen und anderer Sitzungen des JJIF-Ausschusses oder von Arbeitsgruppen.
11. Er trifft alle Entscheidungen und gibt Regeln und Vorschriften des JJIF, die für alle Mitglieder rechtsverbindlich sind, in der Form aus, die er für am geeignetsten hält, wie z. B. Codes, Anordnungen, Normen, Richtlinien, Anleitungen, Anweisungen, Anforderungen und andere Entscheidungen, einschliesslich insbesondere, aber nicht beschränkt auf, alle notwendigen Vorschriften, um die ordnungsgemäße Einrichtung und Durchsetzung der JJIF-Satzung und die Organisation aller offiziellen JJIF-Veranstaltungen sicherzustellen.
12. Er schafft und verleiht Ehrenauszeichnungen und -titel an Mitglieder des JJIF und andere Personen.
13. Annahme oder Änderung der technischen Regeln und Vorschriften des JJIF.
14. Entscheidung über das Ausrichterland/die Ausrichterstadt, das Datum und den Austragungsort für die JJIF-Weltmeisterschaften.
15. Genehmigung des jährlichen JJIF-Programms / Veranstaltungskalenders.
16. Entscheidung über das Datum und den Veranstaltungsort zur Abhaltung einer ordentlichen JJIF-Versammlung mit dem JJIF.
17. Er übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht nach dem Gesetz oder nach der JJIF-Satzung der Versammlung oder dem Präsidenten zugeordnet sind.

7.3 Übertragung von Befugnissen

Der JJIF-Vorstand kann Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an JJIF-Ausschüsse, an Mitglieder der JJIF-Verwaltung, an andere Einheiten oder an Dritte übertragen.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 7

1. Der Präsident ist verantwortlich für die Organisation und Vorbereitung aller Sitzungen des JJIF-Vorstands. Er kann seine Befugnisse zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf den leitenden Vizepräsidenten oder den Generaldirektor übertragen,
2. Der JJIF-Vorstand trifft sich, wenn er vom Präsidenten einberufen wird oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder mindestens zehn Tage, bevor die Sitzung stattfindet. Die Mitteilung muss die Punkte auf der Tagesordnung angeben, die auf der Sitzung behandelt werden sollen.
3. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit oder bei seiner Verhinderung der leitende Vizepräsident, leitet die JJIF-Vorstandssitzungen.
4. Das für eine JJIF-Vorstandssitzung erforderliche Quorum ist eine einfache Mehrheit der besetzten Positionen des Vorstands.
5. Die Entscheidungen des JJIF-Vorstands werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen und leere oder ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt. Abstimmung durch Vollmacht ist nicht gestattet, aber die Vizepräsidenten, gewählte Präsidenten ihrer JJCU, können gemäss Artikel 7.1.3 der Satzung von einem Stellvertreter mit Stimmrechten vertreten werden.
7. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, wenn dies so von der JJIF-Satzung verlangt wird oder wenn der Vorsitzende dies so beschliesst oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwenden Mitglieder. Bei unentschiedener Abstimmung hat der Sitzungsvorsitzende die ausschlaggebende Stimme.
8. Jede Verfahrensangelegenheit in Bezug auf die JJIF-Vorstandssitzungen, die nicht von der JJIF-Satzung abgedeckt ist, wird vom Vorsitzenden bestimmt.
9. Der JJIF-Vorstand kann Sitzungen in Form von Telekonferenzen oder Videokonferenzen abhalten.
10. Bei einem Notfall können ein Beschluss oder eine Entscheidung durch Mitteilung, auch per Fax oder per E-Mail, an die Mitglieder des JJIF-Vorstands, vom JJIF-Präsidenten zur Abstimmung vorgelegt werden. Ein solcher Beschluss oder eine solche Entscheidung sollen so gelten, als wenn sie bei einer JJIF-Vorstandssitzung getroffen worden wäre, soweit der Beschluss oder die Entscheidung von nicht weniger als fünfzig Prozent (50 %) aller abstimmenden Vorstandsmitglieder genehmigt wird.
11. Die Protokolle aller Sitzungen und anderer Vorgänge der Versammlung werden unter der Leitung des Präsidenten erstellt.

8.0 DER JJIF-PRÄSIDENT

8.1 Der Präsident vertritt den JJIF jederzeit und leitet alle seine Tätigkeiten.

8.2 Der Präsident kann im Namen des JJIF alle Massnahmen ergreifen oder Entscheidungen treffen, wenn die Umstände es verhindern, dass sie von der JJIF-Versammlung oder vom JJIF-Vorstand ergriffen oder getroffen werden. Eine solche Massnahme oder Entscheidung müssen unverzüglich zur Bestätigung durch das zuständige JJIF-Organ vorgelegt werden.

8.3 Wenn der Präsident nicht in der Lage ist, die Pflichten aus seinem Amt zu erfüllen, ersetzt ihn der leitende Vizepräsident, bis der Präsident seine Fähigkeit wiederhergestellt hat oder, wenn er sich in einem Zustand dauerhafter Unfähigkeit befindet, bis ein neuer Präsident bei der nächsten Versammlung gewählt wird. Wenn der leitende Vizepräsident nicht in der Lage ist, seine Pflichten als Ersatz des Präsidenten zu erfüllen, benennt dann der Vorstand einen der anderen Vizepräsidenten zur Erfüllung dieser Aufgabe durch einfache Mehrheitswahl, bis ein neuer Präsident bei der nächsten Versammlung gewählt wird.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 8

1. Die Kandidaten für die Position des JJIF-Präsidenten werden von ihrer eigenen JJNO, die ein JJIF-Vollmitglied sein muss, mit offiziellem Schreiben an den JJIF-Vorstand erklärt und unterstützt oder ansonsten von zwölf (12) anderen JJNOs aus mindestens drei (3) Kontinenten, die auch JJIF-Vollmitglieder sein müssen, mit offiziellem Schreiben an den JJIF-Vorstand erklärt und unterstützt.
2. Bewerbungen um die Wahl des Präsidenten müssen drei Monate vor dem Datum der JJIF-Wahlversammlung erklärt werden.

9.0 DIE JJIF-AUSSCHÜSSE

9.1 Eine beliebige Zahl an JJIF-Ausschüssen kann gegebenenfalls zu Zwecken der Beratung der JJIF-Versammlung, des JJIF-Vorstands oder des Präsidenten gebildet werden. Der Präsident ist befugt, einen ständigen Ausschuss oder andere ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden, wann immer es notwendig erscheint.

9.2 Ausser soweit in der JJIF-Satzung oder in besonderen Vorschriften, die vom JJIF-Vorstand festgelegt wurden, ausdrücklich anders geregelt, legt der Präsident die Regeln und Vorschriften aller Ausschüsse fest, ernennt und entlässt seine Mitglieder und entscheidet über seine Auflösung, sobald er bestimmt, dass ein solcher Ausschuss seinen Auftrag erfüllt hat.

9.3 Keine Sitzung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe darf ohne vorherige Genehmigung des Präsidenten abgehalten werden, ausser soweit es in der JJIF-Satzung oder in besonderen Vorschriften, die vom JJIF-Vorstand festgelegt wurden, ausdrücklich anders geregelt ist.

9.4 Alle JJIF-Ausschüsse haben beratenden Charakter, und anders als der JJIF-Sportlerausschuss und der JJIF-Ethikausschuss müssen sie ihre Ergebnisse und Empfehlungen dem JJIF-Vorstand zur Genehmigung und Umsetzung vorlegen.

9.5 Der JJIF bildet anfänglich folgende Ausschüsse, deren Tätigkeiten an die entsprechenden JJIF-Nebenbestimmungen gebunden sind, die mit den geltenden IOC-Richtlinien übereinstimmen sollen:

- a) Den Sportlerausschuss.
- b) Den Ethikausschuss.
- c) Den Medizin- und Wissenschaftsausschuss.
- d) Den Technischen Ausschuss einschliesslich des Schiedsrichter-Unterausschusses.
- e) Den Ausschuss Frauen im Sport.

- f) Den Disziplinarausschuss.
- g) Den Ausschuss für Menschen mit Behinderung.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 9

Der JJIF-Sportlerausschuss

1. MISSION

Die Mission des JJIF-Sportlerausschusses besteht darin:

- a. Die Ansichten und Meinungen der Sportler zu vertreten und sicherzustellen, dass ihre Stimme beim JJIF gehört wird.
- b. Sportler über die Tätigkeiten des JJIF zu informieren (d. h. Lehrmittel, Regeln und Vorschriften).
- c. Mit dem JJIF zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Mission zu unterstützen, den Sport zu entwickeln und zu fördern.

2. ZIELE

Die Ziele des JJIF-Sportlerausschusses bestehen darin:

- a. Probleme in Verbindung mit Sportlern zu erwägen und den JJIF zu beraten.
- b. Sich aktiv an Initiativen und Projekten zu beteiligen, die saubere Sportler auf dem Spielfeld und abseits des Spielfeldes schützen und unterstützen.
- c. Die Rechte und Interessen von Sportlern zu vertreten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.
- d. Sich mit den Sportlern zur Bewertung der Regeln und Vorschriften des Ju-Jitsu beraten und anschliessend ein Feedback an den JJIF geben und
- e. Kontakt mit dem IOC-Sportlerausschuss halten.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES JJIF-SPORTLERAUSSCHUSSES

- a. Der Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, und soweit machbar, sollen sie aus verschiedenen Ländern und verschiedenen Kontinenten stammen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- b. Die Ausschussmitglieder dürfen niemals eine Sanktion in Bezug auf den Welt-Anti-Doping-Kodex erhalten haben.
- c. Der Ausschuss soll sich mehrheitlich aus Sportlern zusammensetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl/Ernennung auf internationaler Ebene an Wettkämpfen teilnehmen oder dies innerhalb der letzten vier Jahre getan haben. Die Zusammensetzung soll alle Disziplinen des JJIF widerspiegeln.
- d. Beide Geschlechter sollen im Ausschuss vertreten sein.
- e. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses soll von ihren Kollegen gewählt werden.
- f. Die Ausschussmitglieder sollen ihren Vorsitzenden aus den Mitgliedern wählen, die von ihren Kollegen in den Ausschuss gewählt wurden, und der Vorsitzende kann in dieser Funktion bis zu vier Jahre tätig sein.
- g. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder kann bis zu vier Jahre sein, oder weniger, wenn eine zufällig freie Stelle besetzt wird. Der Vorsitzende und die Mitglieder können wiedergewählt oder ihre Amtszeit verlängert werden, wenn sie die Berechtigungskriterien erfüllen.
- h. Der Zeitpunkt der Wahlen der Ausschussmitglieder und ihres Vorsitzenden muss im selben Jahr liegen wie die Wahl des JJIF-Vorstands.

4. VERTRETUNG DES AUSSCHUSSES IM JJIF

Der Ausschuss soll im JJIF-Vorstand von seinem Vorsitzenden und einem weiteren aus den Ausschussmitgliedern gewählten Mitglied (den „Vertretern des Sportlerausschusses“) vertreten werden. Die 2 Vertreter des Sportlerausschusses müssen verschiedenen Geschlechts sein (ein Mann und eine Frau) und müssen aus verschiedenen Ländern von verschiedenen Kontinenten sein.

5. SITZUNGEN DES AUSSCHUSSES

- a. Der Ausschuss soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abhalten.
- b. Der JJIF-Vorstand ist dafür verantwortlich, innerhalb seiner Mittel sicherzustellen, dass der Ausschuss eine Sitzung abhalten kann.

Der JJIF-Ethikausschuss

1. Der JJIF-Ethikausschuss ist mit der Festlegung und Aktualisierung eines Rahmens ethischer Grundsätze, einschliesslich eines Ethikkodex, auf der Grundlage der Werte und Grundsätze beauftragt, die in der olympischen Charta verankert sind, von der der besagte Kodex einen integralen Bestandteil bildet. Darüber hinaus untersucht er Beschwerden, die in Bezug auf die Nichteinhaltung dieser ethischen Grundsätze erhoben werden, einschliesslich Verstösse gegen den Ethikkodex, und schlägt, falls nötig, dem JJIF-Vorstand Sanktionen vor.
2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des JJIF-Ethikausschusses werden vom JJIF-Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheitswahl der anwesenden und abstimmenden Abgesandten gewählt.
3. Die Zusammensetzung und Organisation des JJIF-Ethikausschusses werden in seiner Satzung bestimmt.
4. Jede Änderung des Ethikkodex, der Satzung des JJIF-Ethikausschusses und jede andere Vorschrift und Umsetzungsbestimmungen, die vom JJIF-Ethikausschuss stammen, werden dem JJIF-Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

10.0 DIE KONTINENTALUNIONEN (JJCU) DES JJIF

10.0.1 Der JJIF erkennt fünf (5) Kontinentalunionen mit einundzwanzig (21) Regionen wie folgt an:

- Die Afrikanische Ju-Jitsu-Union [JJAFU] mit fünf Regionen.
- Die Asiatische Ju-Jitsu-Union [JJAU] mit fünf Regionen.
- Die Europäische Ju-Jitsu-Union [JJEU] mit fünf Regionen.
- Die Ju-Jitsu-Union von Ozeanien [JJOU] mit zwei Regionen.
- Die Panamerikanische Ju-Jitsu-Union [JJPAU] mit vier Regionen.

10.0.2 Alle JJCUs fungieren als kontinentale, gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen in Form eines Verbandes unter der Leitung und Führung der JJIF-Versammlung und des JJIF-Vorstands.

10.0.3 Bevor die Satzung und die Regeln und Vorschriften einer Kontinentalunion als gültig oder wirksam angesehen werden, müssen sie dem JJIF-Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

10.0.4 Die JJCU-Satzung und die Regeln und Vorschriften werden erst wirksam, nachdem der JJIF-Vorstand sicherstellt, dass diese Satzung und Regeln der JJIF-Satzung, den JJIF-Kodizes, Regeln und Vorschriften voll entsprechen.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 10

1. Die Genehmigung einer JJCU-Satzung durch den JJIF-Vorstand ist eine Bedingung für die Anerkennung. Dieselbe Bedingung gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Satzung einer JJCU. Diese Satzung muss jederzeit die JJIF-Satzung einhalten, auf die sie ausdrücklich verweisen muss. Wenn es einen Zweifel an der Bedeutung oder Auslegung der Satzung einer JJCU gibt oder wenn ein Widerspruch zwischen dieser Satzung und der JJIF-Satzung besteht, hat letztere Vorrang.
2. Der Entzug oder Ablauf der Anerkennung einer JJCU beinhaltet, dass sie alle Rechte verliert, die ihr durch die JJIF-Satzung oder den JJIF-Vorstand eingeräumt wurden.

10.1 Die Funktion der JJIF-Kontinentalunionen

10.1 Die Funktion der JJIF-Kontinentalunionen (JJCU) ist wie folgt:

- a) Entwicklung, Förderung und Schutz der Grundprinzipien und Werte des JJIF auf ihrem Kontinent in den Bereichen Sport und Bildung in Übereinstimmung mit der JJIF-Satzung, den JJIF-Kodizes, Regeln und Vorschriften.
- b) Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Einhaltung der JJIF-Satzung, JJIF-Kodizes, Regeln und Vorschriften auf ihrem Kontinent.
- c) Stärkung der Entwicklung von Hochleistungs-Ju-Jitsu-Veranstaltungen, technische und Schiedsrichterseminare sowie Sport für alle.
- d) Vorgehen gegen jede Form der Diskriminierung und Gewalt im Sport.
- e) Annahme, Umsetzung und Durchsetzung des JJIF-Anti-Doping-Kodex.
- f) Stärkung und Unterstützung von Massnahmen in Bezug auf die medizinische Versorgung und Gesundheit der Ju-Jitsu-Sportler.
- g) Beratung des JJIF bei Angelegenheiten in Bezug auf seine JJNOs oder neue Kandidaten aus ihren Gebieten.
- h) Unterstützung des JJIF bei der Überwachung einer internationalen Veranstaltung, die auf dem gegebenen Kontinent stattfindet, und Berichterstattung an den JJIF über diese Veranstaltungen.

10.1.2 Die JJCUs bestehen aus JJNOs, die bereits an den JJIF angeschlossen sind und von diesem anerkannt werden. Sie halten in Übereinstimmung mit der JJCU-Satzung mindestens einmal im Jahr eine Generalversammlung ihrer Mitglieder ab. Alle JJCUs sollen insbesondere auf der Tagesordnung ihrer Generalversammlungen die Präsentation der Jahresberichte und der geprüften Bilanzen sowie gegebenenfalls die Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstands beinhalten.

10.1.3 Die Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstands einer JJCU, einschliesslich der gewählten Vertreter des Sporterausschusses, werden in Übereinstimmung mit der JJCU-Satzung für eine in der JJCU-Satzung angegebene Amtszeit gewählt; sie können zur Wiederwahl berechtigt sein.

10.1.4 Wahlergebnisse werden nicht bestätigt, wenn nicht mindestens fünfzig Prozent (50 %) plus eine Stimme von den Vertretern der angeschlossenen nationalen Verbände, die bei der Wahlversammlung der JJCU körperlich anwesend sind, abgegeben werden.

10.1.5 Ein Vorstandsmitglied einer JJNO vom selben Kontinent kann sich als eigener Kandidat für die Wahl in jegliche Position im JJCU-Vorstand bewerben, vorausgesetzt, dass seine

Kandidatur von seiner JJNO unterstützt wird, die an die betreffende JJCUs angeschlossen ist. Ein Nachweis der Unterstützung einer solchen Kandidatur aus der betreffenden JJNO muss schriftlich zusammen mit der Bewerbung um die Kandidatur eingereicht werden.

10.1.6 Nur JJNOs von Vollmitgliedern haben das Recht, über Kandidaten für die gewählten Positionen im JJCUs-Vorstand abzustimmen und diese zu nominieren.

10.1.7 Die JJCUs muss einen JJIF-Abgesandten zur Beobachtung ihrer Wahlversammlung einladen. Der Abgesandte hat das Recht, an der Debatte bei der Versammlung voll teilzunehmen. Die ausrichtende JJCUs muss die Reise- und Unterkunftskosten des besagten JJIF-Abgesandten bezahlen.

10.1.8 Alle JJCUs müssen ihre Eigenständigkeit bewahren und jeglichem Druck von aussen widerstehen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Druck.

10.1.9 Die JJCUs haben die ausschliessliche Berechtigung, kontinentale Veranstaltungen zu genehmigen und das Land und die Stadt auszuwählen und zu benennen, das/die Kontinental- und Regionalmeisterschaften und Veranstaltungen auf ihrem Kontinent ausrichtet und organisiert.

10.1.10 Die JJCUs können kontinentale Ju-Jitsu-Meisterschaften in allen JJIF-Disziplinen, in allen Alters-, Geschlechts- und Veranstaltungskategorien organisieren und beaufsichtigen. Die Organisation dieser Wettbewerbe muss der JJIF-Satzung, den Nebenbestimmungen sowie Regeln und Vorschriften des JJIF entsprechen. Bei diesen Veranstaltungen haben die JJCUs die Berechtigung, Wettbewerber oder Offizielle wegen Fehlverhaltens und wegen eines Verstosses gegen die JJIF-Richtlinien auszuschliessen, wobei das Herkunftsland der betreffenden Personen und das JJIF-Sekretariat über nachfolgende Disziplinarmassnahmen informiert wird.

10.1.11 Die JJCUs können die Mitgliedschaft von Mitglieds-Nationalverbänden nicht aussetzen oder kündigen, können eine solche Massnahme aber dem JJIF-Vorstand vorschlagen.

10.1.12 Die JJCUs können Verbände oder andere Einheiten anschliessen, die vom IOC oder von ihren kontinentalen Olympischen Komitees anerkannt werden und an Tätigkeiten beteiligt sein können, die vom IOC und von ihren kontinentalen Olympischen Komitees geleitet werden oder unter ihrer Schirmherrschaft stehen, einschliesslich kontinentaler und regionaler Spiele.

10.1.13 Die JJCUs können Vorschläge an den JJIF formulieren und an der Zusammensetzung und den Tätigkeiten der JJIF-Ausschüsse teilnehmen.

10.1.14 Die JJCUs müssen dem JJIF-Vorstand einen schriftlichen Jahresbericht, einschliesslich einer Bilanz, über ihre Tätigkeiten zur Entwicklung des Ju-Jitsu vorlegen.

10.1.15 JJCUs können kontinentale oder regionale Veranstaltungen organisieren.

10.1.17 Die JJCUs müssen den JJIF spätestens zum 31. August des Vorjahres über die Daten und Veranstaltungsorte ihrer kontinentalen Veranstaltungen informieren, damit diese in den JJIF-Kalender des folgenden Jahres aufgenommen werden können.

10.1.18 Die nationalen Mitglieder des JJIF haben das Recht, regionale Ju-Jitsu-Verbände unter der Leitung der JJCUs zu bilden und können regionale Ju-Jitsu-Meisterschaften und Seminare organisieren.

10.1.19 Ausser den Massnahmen und Sanktionen, die bei einem Verstoss gegen die JJIF-Satzung, Kodizes, Regeln und Vorschriften vorgesehen sind, kann der JJIF-Vorstand geeignete Entscheidungen zum Schutz der Rechte und Interessen des JJIF auf dem Kontinent einer JJCUs treffen, einschliesslich der Aussetzung oder des Entzugs der Anerkennung einer solchen JJCUs, die der nachfolgenden Bestätigung durch die JJIF-Versammlung unterliegt.

10.1.20 Der JJIF-Vorstand kann die Anerkennung einer JJCUs aussetzen oder entziehen, was der nachfolgenden Bestätigung bei der nächsten JJIF-Versammlung unterliegt, wenn Gesetze und geltende Vorschriften auf dem betreffenden Kontinent oder eine politische Massnahme oder andere Massnahme durch ein Regierungs- oder anderes Organ die Eigenständigkeit der JJCUs oder ihre Tätigkeiten oder den Ausdruck ihres freien Willens beeinträchtigen.

10.1.20.1 Der JJIF-Vorstand gibt einer solchen JJCUs die Möglichkeit einer Anhörung, bevor eine solche Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug der Anerkennung getroffen wird.

11.0. JJIF-REGIONALVERBÄNDE (JJRAs)

11.1 Der JJIF unterstützt und fördert die Organisation der Regionalverbände (JJRAs), die aus den bereits angeschlossenen und vom JJIF anerkannten JJNOs besteht; diese sind Länder bestimmter geographischer Regionen oder Regionen von allgemeinem Interesse innerhalb eines Kontinents. Davon abgesehen ist klar, dass ein JJRA die JJIF- und JJCUs-Satzung und Nebenbestimmungen befolgt und die Tätigkeiten mit dem JJIF bzw. der JJCUs koordiniert.

11.2 Die Funktion der JJRAs besteht darin, Ju-Jitsu zu fördern und die JJNOs bei ihren Tätigkeiten in engerer Zusammenarbeit, bei Joint Ventures und bei der Ausbildung zu unterstützen sowie die Verbreitung und Verwaltung des Ju-Jitsu an lokale Traditionen und Anforderungen anzupassen.

11.3 Sie halten in Übereinstimmung mit der JJIF-/JJCUs-Satzung mindestens einmal alle zwei Jahre eine regionale Generalversammlung ab. Auf der Tagesordnung ihrer Versammlungen soll die Präsentation der Jahresberichte und der geprüften Bilanzen stehen (wenn sie ein gemeinsames Budget usw. haben).

11.4 JJRAs können unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften des JJIF und der JJCUs regionale Meisterschaften und Seminare organisieren.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 11

Die fünf (5) Kontinentalunionen des JJIF bestehen aus einundzwanzig (21) Regionen:

Die Afrikanische Union mit fünf Regionen:

- a. Region Ostafrika,
- b. Region Zentralafrika,
- c. Region Nordafrika,
- d. Region Südafrika,
- e. Region Westafrika.

Die Asiatische Union mit fünf Regionen:

- a. Region Ostasien,
- b. Region Mittelasien,
- c. Region Südostasien,
- d. Region Südasien,
- e. Region Westasien.

Die Europäische Union mit fünf Regionen:

- a. Region Osteuropa,
- b. Region Mitteleuropa,
- c. Region Nordeuropa,
- d. Region Südeuropa,
- e. Region West- und Südwesteuropa.

Die Union von Ozeanien mit zwei Regionen:

- a. Region Australien, Melanesien und Mikronesien,
- b. Region Neuseeland und Polynesien.

Die Panamerikanische Union mit vier Regionen:

- a. Region Karibik,
- b. Region Nordamerika,
- c. Region Südamerika und
- d. Region Zentralamerika.

12.0 JJIF-Bund (JJA)

12.1 Der JJIF unterstützt und fördert Organisationseinheiten mit besonderen Aspekten der Zusammenarbeit wie Kulturerbe, Herkunft, geographische Besonderheiten oder kulturelle und sprachliche Ähnlichkeiten. Zusammengesetzt aus den bereits angeschlossenen und vom JJIF anerkannten JJNOs, aber auch Organisationen, die die jeweilige Zielgruppe vertreten. Davon abgesehen ist klar, dass alle JJC die JJIF-Satzung und Nebenbestimmungen einhalten bzw. Tätigkeiten mit dem JJIF koordinieren.

13.0 DIE NATIONALEN ORGANISATIONEN (JJNO) DES JJIF

Nationale Ju-Jitsu-Verbände / Nationale Ju-Jitsu-Organisationen [JJNOs] sind die anerkannten nationalen Körperschaften, die das Ju-Jitsu in ihren jeweiligen Nationen lenken, die durch Angliederung die Mitglieder des JJIF bilden.

13.1 JJIF-Mitgliedschaftsantrag

Ein Nationaler Ju-Jitsu-Verband / eine Nationale Ju-Jitsu-Organisation, der/die sich an den JJIF anschliessen möchte, muss folgende Mitgliedschaftsantragsdokumente an das JJIF-Sekretariat senden:

- a) Einen vom Präsidenten / Generalsekretär unterzeichneten Angliederungsantrag.
- b) Ein vom Präsidenten / Generalsekretär unterzeichnetes Erklärungsschreiben mit der Verpflichtung, die Satzung, die Nebenbestimmungen sowie die Regeln und Vorschriften des JJIF und die Nebenbestimmung zu Vorschrift 12 aufrechtzuerhalten und einzuhalten.
- c) Eine beglaubigte Kopie der Satzung des Verbandes / der Organisation auf Englisch.
- d) Eine detaillierte Liste seiner/ihrer Exekutivausschussmitglieder.
- e) Eine Beschreibung seiner/ihrer Organisation mit Einzelheiten angeschlossener Unternehmen auf Staats-/Provinzebene.
- f) Die Liste seiner/ihrer Ju-Jitsu-Tätigkeiten während der letzten zwei Jahre.
- g) Soweit möglich, eine Bescheinigung des Nationalen Olympischen Komitees oder der höchsten Sportbehörde der Nation, mit der bestätigt wird, dass der sich bewerbende Nationalverband als leitende Körperschaft für Ju-Jitsu in seinem/ihrem Land anerkannt ist.

13.1.1 Nach Erhalt des Mitgliedsantrags und der unterstützenden Dokumente bewertet der JJIF-Vorstand die Vorteile und Nachteile des besagten Antrags und entscheidet dann über die Gewährung der Angliederung für den sich bewerbenden Nationalverband / die Nationalorganisation als vorläufiges Mitglied des JJIF.

13.1.1 Ein Nationaler Ju-Jitsu-Verband / eine Organisation kann nicht an den JJIF und an eine andere internationale Ju-Jitsu-Organisation angeschlossen sein, die den Anspruch erhebt, internationale leitende Funktionen über den Sport Ju-Jitsu zu haben.

13.1.3 Zusammenarbeit des JJIF mit anderen Sportarten, die von ihren eigenen internationalen Verbänden geleitet werden, kann erwogen werden, aber die beiden internationalen Organisationen müssen ihre eigenen getrennten Identitäten und Funktionen behalten.

Nebenbestimmung zu Vorschrift 13

Erklärung der vollen Anerkennung der Satzung, der Nebenbestimmungen und Regeln des JJIF:

„Wir bekraftigen und bestätigen hiermit unwiderruflich, dass unser Nationaler Ju-Jitsu-Verband/unsere Nationale Ju-Jitsu-Organisation ein ordnungsgemäß angegliedertes nationales Mitglied des Internationalen Ju-Jitsu-Verbandes (JJIF) ist und dass wir uns verpflichtet haben, die Satzung des JJIF und die Regeln und Vorschriften des JJIF

einzuhalten, und dass wir uns verpflichtet haben, alle Beschlüsse der JJIF-Versammlung sowie die des JJIF-Vorstands und anderer JJIF-Ausschüsse und Organe einzuhalten und durchzusetzen.

Wir bekräftigen und bestätigen auch, dass wir uns verpflichtet haben, den JJIF-Ethikkodex aufrechtzuerhalten, der sich in Übereinstimmung mit dem Ethikkodex des IOC befindet, und dass wir die Anti-Doping-Regeln des JJIF aufrechterhalten und durchsetzen werden, die sich in voller Übereinstimmung mit den WADA-Regeln befinden.

Darüber hinaus bestätigen wir hiermit und verpflichten uns, dass wir die Gerichtsbarkeit des Sportschiedsgerichts (CAS) in Lausanne, Schweiz, anerkennen und akzeptieren, und dass wir die Anwendung der mit dem Sportkodex verbundenen Schiedssprüche und die Vorlage aller sportbezogenen Konflikte, die nicht gütlich oder durch einen örtlichen Schiedsspruch oder Vermittlung beigelegt werden können, beim CAS anerkennen und akzeptieren.

13.2 JJIF-Mitgliedschaftsstatus

Der JJIF kann nationale Vollmitgliedschaft, vorläufige Mitgliedschaft, assoziierte Mitgliedschaft, Clubmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaften gewähren, wie hierin festgelegt.

13.2.1 Nationales JJIF-Vollmitglied

Der Status einer JJIF-Vollmitgliedschaft wird von der JJIF-Versammlung einem Mitglieds-Nationalverband / einer Organisation gewährt, die alle erforderlichen Mitgliedschaftsverpflichtungen des JJIF erfüllt und diesen entsprochen hat.

13.2.1.1 Nationale JJIF-Vollmitglieder haben folgende Rechte:

- a) Über den Zustand des JJIF informiert zu werden.
- b) Punkte vorzuschlagen, deren Eingliederung in die Tagesordnung der JJIF-Versammlung erwogen werden soll.
- c) Die Tagesordnung und die entsprechenden Dokumente für die JJIF-Versammlung zu erhalten.
- d) Stimmrechte auszuüben und Kandidaten für den JJIF-Präsidenten und die gewählten Positionen im JJIF-Vorstand sowie im Vorstand der JJIF-Kontinentalunion zu nominieren.
- e) Stimmrechte auszuüben und Kandidaten für die Wahl der Vertreter von JJRAs zu nominieren.
- f) An einer offiziellen Veranstaltung des JJIF teilzunehmen.
- g) Nationale Vollmitglieder können ihre nationalen Sportler für die Teilnahme an allen internationalen Mehrsportwettkämpfen auswählen und vorschlagen, an denen der JJIF teilnimmt.
- h) Alle anderen Rechte auszuüben, die sich aus der Satzung, den Vorschriften, Richtlinien und Entscheidungen des JJIF ergeben.

13.2.2 Vorläufiges nationales JJIF-Mitglied

13.2.2.1 Vorläufige nationale JJIF-Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Vorläufige nationale Mitglieder haben keine Stimmrechte ausser dem Recht, bei den Wahlen der Vertreter von JJRAs abzustimmen.
- b) Vorläufige Mitglieder haben kein Wahl- und kein Nominierungsrecht für Kandidaten für den JJIF-Präsidenten und die gewählten Positionen im JJIF-Vorstand sowie im Vorstand der JJIF-Kontinentalunion.
- c) Vorläufige Mitglieder haben kein Rederecht bei einer offiziellen JJIF-Sitzung, ausser auf Einladung des Präsidenten des JJIF-Organs oder seines Stellvertreters.
- d) Vorläufige Mitglieder haben ein Rederecht bei JJRA-Sitzungen.
- e) Ein vorläufiges nationales Mitglied, das ein Anrecht auf eine JJIF-Vollmitgliedschaft erhält, muss nicht unbedingt körperlich bei der JJIF-Versammlung vertreten sein, bei der sein Antrag auf Vollmitgliedschaft erwogen wird, wenn es nicht eingeladen ist, auf bestimmte Fragen in Verbindung mit seiner Erhebung in den Status eines Vollmitglieds des JJIF zu antworten.
- f) Vorläufige nationale Mitglieder haben das Recht, über alle Sitzungen, Tagesordnungen, Nachrichten und die Entscheidungen aller offiziellen Sitzungen informiert zu werden, und haben das Recht, an allen offiziellen JJIF-Veranstaltungen ausser internationalen Mehrsportwettbewerben und -veranstaltungen teilzunehmen.
- g) Vorläufige nationale Mitglieder haben das Recht, an allen JJIF-Veranstaltungen ausser den JJIF-Weltmeisterschaften, ausser bei Einladung durch den JJIF-Vorstand, teilzunehmen.
- h) Vorläufige nationale Mitglieder können ihre nationalen Sportler nicht für die Teilnahme an allen internationalen Mehrsportwettbewerben und Veranstaltungen vorschlagen oder wählen, an denen der JJIF teilnimmt, ausser bei Einladung oder Zulassung von Wild Cards des JJIF-Vorstands.

13.2.3 Assoziierte Mitgliedschaft

13.2.3.1 Die assoziierte Mitgliedschaft kann multinationalen oder internationalen Verbänden / Organisationen oder juristischen Personen mit satzungsgemässen Tätigkeiten gewährt werden, die denen des JJIF entsprechen und mit der Philosophie und/oder Praxis des Ju-Jitsu vereinbar sind.

13.2.3.2 Assoziierte Mitglieder haben keine Stimmrechte; sie haben nur das Recht der Bewertung und Förderung von Formen der Zusammenarbeit mit dem JJIF über Versammlungen oder besondere Initiativen, die fallweise vom JJIF-Vorstand zu bestätigen sind.

13.2.3.3 Assoziierte Mitglieder müssen die JJIF-Mitgliedschaftsverpflichtungen erfüllen, einschliesslich der Zahlung der Mitgliedsgebühren.

13.2.4 Clubmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft

13.2.4.1 Ju-Jitsu-Clubs und Einzelpersonen, die sich verpflichten, die JJIF-Satzung, die Regeln und Vorschriften einzuhalten und sich davon leiten zu lassen, können berechtigt sein, sich als JJIF-Clubmitglieder (JJCM) oder JJIF-Einzelmitglieder (JJIM) zu bewerben.

13.2.4.2 Alle Details der Mitgliedschaftsverfahren werden vom JJIF-Vorstand festgelegt.

13.2.4.3 Club- und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht zur Teilnahme an einer offiziellen JJIF-Sitzung. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der JJIF-Versammlung und an den JJIF-Club- und JJIF-Einzelveranstaltungen.

13.2.4.4 Clubmitglieder und Einzelmitglieder müssen die JJIF-Verpflichtungen erfüllen, die vom JJIF-Vorstand festgelegt werden, einschliesslich Zahlung der entsprechenden Mitgliedsgebühren.

13.3 Verpflichtungen der JJNOs

13.3.1 Den JJIF-Vorstand über alle Änderungen an ihrer eigenen Satzung und ihren Regeln zu informieren und regelmässig Wahlen ihrer Vorstandsmitglieder abzuhalten und den JJIF über die Ergebnisse dieser Wahlen zu informieren.

13.3.2 Den Ju-Jitsu-Sport in ihrem Land zu verbreiten und zu fördern und jährlich ihre nationalen Ju-Jitsu-Meisterschaften für alle Alterskategorien durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Meisterschaften müssen zeitig an den JJIF-Vorstand gesendet werden.

13.3.3 In ähnlicher Weise müssen sie, wenn sie als organisierender Verband von JJIF-Veranstaltungen tätig sind, die Ergebnisse an den JJIF-Vorstand weiterleiten, die auf der offiziellen JJIF-Website und in den Medien zusammen mit detaillierten Informationen veröffentlicht werden:

- a) Die vollen Namen der Finalisten/Sieger, aufgeführt nach Alterskategorie, Gewichtskategorie und Veranstaltungskategorie.
- b) Die Staatsangehörigkeit jedes Siegers.
- c) Das Geburtsdatum jedes Siegers.
- d) Namen der Offiziellen und Schiedsrichter bei der Veranstaltung.

13.3.4 Die jährliche Mitgliedsgebühr an den JJIF zu zahlen, wie vom JJIF-Vorstand festgelegt und von der JJIF-Versammlung bestätigt.

13.3.5 Den JJIF-Vorstand über die Entwicklungen des Ju-Jitsu in ihrem Land informiert und auf dem Laufenden zu halten und auf Anforderungen, Rundschreiben, Fragebögen usw. des JJIF zu antworten und sich an diese zu halten.

13.3.6 An den JJIF-Vorstand Vorschläge zur Änderung der JJIF-Satzung, der Technischen Vorschriften und Nebenbestimmungen einreichen, wann immer dies angefordert wird.

13.3.7 Die Entscheidungen der JJIF-Versammlung und des JJIF-Vorstands anzunehmen, zu übernehmen und durchzuführen.

13.3.8 An der JJIF-Versammlung teilzunehmen, wann immer dies möglich ist.

13.3.9 An offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen, die vom JJIF organisiert werden, wann immer dies möglich ist.

13.3.10 Jedes JJNO- oder Assozierte oder Club- oder Einzelm Mitglied, das seine JJIF-Mitgliedschaft kündigen oder beenden möchte, muss eine beglaubigte Mitteilung solchen Inhalts oder mit einer solchen Entscheidung mindestens einen Monat vor dem Datum der JJIF-Versammlung an den JJIF-Vorstand senden. Die JJIF-Versammlung behält sich das Recht vor, angemessene Massnahmen einschliesslich des Rechtswegs zu ergreifen, die sie in dieser Hinsicht für notwendig hält, um ihre Interessen zu schützen. Das betreffende JJNO- oder Assozierte oder Club- oder Einzelm Mitglied bleibt in jedem Fall verantwortlich und haftbar für eine Handlung oder Unterlassung, die zu allen wesentlichen Zeiten begangen wurde, während die besagten Einheiten oder die Person ein JJIF-Mitglied gemäss der vorliegenden Satzung war.

14.0 SITZUNGEN UND ONLINE-SITZUNGEN

14.1 Sitzungen der Organe des JJIF, nämlich der JJIF-Versammlung, des JJIF-Vorstands und auch Sitzungen der JJIF-Kontinentalunionen (JJCUs) (Generalversammlungen und Vorstände) und der JJIF-Regionalverbände (JJRAs) werden im Allgemeinen dort abgehalten, wo die beteiligten Parteien sich physisch an einem vorgeschriebenen Ort versammeln. Sie können auch durch Audio- und Videokommunikation mit Online-Sitzungsanwendungen oder Systemen mit Videofähigkeiten abgehalten werden, durch die die teilnehmenden Mitglieder sich gegenseitig während der abgehaltenen Sitzung gleichzeitig hören und sehen können („Online-Videokonferenzen“).

14.2 Es können auch Sitzungen abgehalten werden, bei denen einige beteiligte Parteien sich physisch an einem vorgeschriebenen Ort versammeln und einige beteiligte Parteien über Online-Videokonferenz teilnehmen.

14.3 Wann immer es erforderlich ist, über einen Punkt der Tagesordnung über eine geheime Abstimmung in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung abzustimmen, soll die Online-Videokonferenzanwendung oder das System auch eine sichere Komponente oder Einrichtung zur geheimen Abstimmung haben.

14.4 Die Wahlen der Amtsträger des JJCUs-Vorstands und jegliche Misstrauensanträge des JJIF-Vorstands und der JJCUs-Vorstände finden auch in geheimer Abstimmung statt.

14.5 Der JJIF-Vorstand genehmigt die zu verwendende Anwendung oder das System für Online-Videokonferenzen, wobei zuerst sichergestellt werden muss, dass die Anwendung oder das System sicher, zuverlässig und einfach zu verwenden ist.

14.6 Hinsichtlich der Sitzungen der JJIF-Versammlung und des JJIF-Vorstands entscheidet der JJIF-Vorstand, ob diese Sitzungen über Online-Videokonferenz abgehalten werden.

14.6.1 Hinsichtlich der JJCUs-Generalversammlungen und der JJCUs-Vorstände entscheiden die jeweiligen JJCUs-Vorstände, ob diese Sitzungen über Online-Videokonferenz abgehalten werden.

14.6.2 Im Allgemeinen sollen Sitzungen abgehalten werden, bei denen die beteiligten Parteien sich physisch an einem vorgeschriebenen Ort versammeln. Wenn eine solche physische Versammlung nicht möglich oder nicht machbar ist oder wenn nach Bestimmung des JJIF-

Vorstands oder der JJCU-Vorstände eine Dringlichkeit besteht, können die Sitzungen über eine Online-Videokonferenz abgehalten werden.

14.7 Wenn eine Wahl des JJIF-Präsidenten oder anderer JJIF-Vorstandsmitglieder über eine Online-Videokonferenz abgehalten wird, kann der JJIF-Präsident als Alternative zur Ernennung von 3 Beobachtern als Wahlbeobachter oder Wahlauszähler einen angesehenen, eigenständigen Beobachter, wie etwa einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsbeamten oder einen Notar, jedoch nicht notwendigerweise, ernennen, um Vertraulichkeit sicherzustellen, das Wahlverfahren zu überwachen und die Stimmen zu zählen. Dasselbe gilt für die Wahl eines JJCU-Präsidenten oder anderer JJCU-Vorstandsmitglieder, wenn der JJCU-Vorstand dies beschliesst.

14.8 Eine einmal abgegebene Stimme kann nicht geändert oder zurückgezogen werden.

14.9 Die betreffende allgemeine Sitzung (Versammlung, Generalversammlung der JJCU usw.) kann nach der Erklärung eines Wahlausgangs beschliessen, dass die Wahlzettel von den Wahlbeobachtern oder Wahlauszählern zerstört oder die elektronische Aufzeichnung unter Aufsicht der Wahlbeobachter gelöscht wird.

14.10 Die nationalen Ju-Jitsu-Organisationen (JJNOs) entscheiden selbst, ob sie ihre Sitzungen über eine Online-Videokonferenz unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gesetze und Einrichtungen abhalten.

15.0 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

15.1 Bei einer Unstimmigkeit zwischen dieser vorliegenden Satzung und anderen JJIF-Nebenbestimmungen oder Regeln hat diese vorliegende Satzung Vorrang. Der Vorstand führt alle Handlungen, Angelegenheiten und Dinge durch, die notwendig oder wünschenswert sind, um eine solche Unstimmigkeit in den anderen Dokumenten zu beheben, die dann gegebenenfalls von der JJIF-Versammlung genehmigt werden.

15.2 Jede Vorschrift dieser Satzung gilt als abtrennbar, und wenn aus irgendeinem Grund eine Vorschrift von einem zuständigen Gericht eine Vorschrift als ungültig oder nicht durchsetzbar sowie im Gegensatz zu bestehenden oder zukünftigen geltenden Gesetzen stehend festgelegt wird, beeinträchtigt eine solche Ungültigkeit nicht die Wirksamkeit oder wirkt sich auf die anderen Vorschriften dieser vorliegenden Satzung aus.

16.0 INKRAFTTREten

16.1 Diese vorliegende JJIF-Satzung tritt am Tag ihrer Annahme durch die JJIF-Versammlung in Kraft.

16.2 Die JJCUs und JJRAs tun, was immer notwendig ist, einschliesslich Änderung ihrer aktuellen Satzungen, um innerhalb von sechs (6) Kalendermonaten ab der Veröffentlichung dieser vorliegenden JJIF-Satzung dieser vorliegenden JJIF-Satzung durch die JJIF-Versammlung derselben zu entsprechen und sich damit in voller Übereinstimmung zu befinden.

16.3 Gemäss Abschnitt 2 dieser Satzung (Emblem und Flagge) und Nebenbestimmungen passen alle Einheiten unter dem JJIF gegebenenfalls die angemessene Verwendung des JJIF-Logos innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Satzung an und übernehmen sie.

Bangkok (THA), 4. November 2025

Panagiotis Theodoropoulos
JJIF-Präsident

Übersetzung Nr.: 01/85260
Englisch-Deutsch
06.01.2026